

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 33

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schw. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 33.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Ueber Kompagnie-Kolonnen und deren etwaige Einführung in das Reglement der schweizerischen Infanterie. (Fortsetzung.) — Mittheilungen aus dem Berichte über die Büchsenmacher-Akademie in Zofingen 3.—22. Juli 1871. — Douchebäder in Kasernen. — Studien über die Reorganisation der schweizerischen Armee. — Eidgenossenschaft: Bericht über die Grenzbefestigung im Januar und Februar 1871. (Fortsetzung.) Die Offiziere mit Ehrenberechtigung des Grades. — Verschleenes: Ein Staatsstreit gegen die Genfer Konvention.

Ueber Kompagnie-Kolonnen und deren etwaige Einführung in das Reglement der schweizerischen Infanterie.

(Fortsetzung.)

Die Theilung des Bataillons darf nicht zu einer Bersplitterung der Kräfte führen; die Massenwirkung des Bataillons muss in kürzester Frist zu erlangen sein. Selbstthätigkeit und das Gefühl taktischer Zusammengehörigkeit sind Hauptvoraussetzungen für diejenige Truppe, welche die Vorteile der Kompagnie-Kolonnen-Formation ausbeuten will. Das Schlussgefecht, der letzte kräftige Offensivstoß, muss stets in der Bataillonsmasse erfolgen, und das Bataillon wird darnach seinen wohlgegründeten Rang als taktische Einheit niemals verlieren.

Für die Beurtheilung der Formation selbst und ihres einfachen Mechanismus dürfte es am Platze sein, vorher an folgende vortreffliche Bemerkung des Herrn Oberst Rüstow zu erinnern:

„Eine einfache Elementar-Taktik erleichtert gute Ausbildung und macht die Mängel der Ausbildung weniger fühlbar. Wenn eine Waffengattung klar „welch, wozu sie da ist, was sie soll, wenn ein Truppenskörper gut gegliedert und jedem Gliede seine Rolle im Ganzen klar angewiesen ist, so lernen alle Leute derselben leicht, was sie sollen; je weniger man von ihnen verlangt, desto gründlicher verstehen sie die Wenige, weil es notwendig ist; desto mehr Fertigkeit in ihm erlangen sie, weil die Übung weniger Gegenstände umfasst; desto besseren Willen bringen sie dazu mit, weil man sich gegen das Nothwendige nicht sträubt.“ (Rüstow, Allgemeine Taktik.)

Das Bataillon muss für die Formation in Kompagnie-Kolonne in 4 Kompagnien eingetheilt werden; eine Eintheilung in 6 ist namentlich bei schwä-

cheren Bataillonen von 6—800 Mann nicht zweckmäßig, weil die Berstücklung der Einheit eine zu große sein würde und die Kompagnien dann doch im Staande sein müssen, eine gewisse selbstständige Rolle spielen zu können.

Die Eintheilung der Kompagnien ist die gewöhnliche in 2 Pelotons, 4 Sektionen und (für den Marsch) 3 Halb-Sektionen.

Man nennt die auf den Flügeln des Bataillons stehenden Kompagnien die Flügel-Kompagnien, die zwischen diesen befindlichen die mittleren Kompagnien. Die erste und zweite Kompagnie heißen Kompagnien rechts der Fahne, die dritte und vierte Kompagnie links der Fahne.

Als Grundregel für alle folgenden Stellungen und Evolutionen gilt: Die Kompagnien rechts der Fahne sind stets in links abmarschirter Sektions-Kolonne mit $\frac{1}{4}$ -Distanz, die links der Fahne in rechts abmarschirter Sektions-Kolonne formirt.

Hält man diese Grundregel auch für den Marsch fest, für welchen sonst gewöhnlich das Bataillon im gleichartigen Abmarsch, also entweder rechts oder links, formirt ist, so kann der Übergang in die Gefechtsform auch hier mit größter Leichtigkeit erfolgen, während er im andern Falle schwieriger sein würde.

IV.	III.	II.	I.
1	1	1	1
2	2	2	2
3	3	3	3
4	4	4	4

Die nach obiger Grundregel formirten Kompagnien rücken auf gleicher Höhe mit Richtung nach der Mitte zusammen und formirten die Angriffs-Kolonne. (Fig. 1.) Diese Kolonne ist die Hauptform der Kompagnie-Kolonnen-Formation; sie hat in allen Fällen das letzte Wort zu sprechen, und ohne sie ist keine vernünftige Anwendung von Kompagnie-